ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A.) HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 290,00 HÖHENLINIE
- BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKS-NUMMER

B.) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGS-BEREICHES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — O — OFFENE BAUWEISE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z.B. 1 VOLLGESCHOSS)
- BAULINIE — BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG 45 ± 3°, TRAUFENHÖHE MAX. 3,50 m (1 VOLLGESCHOSS)
- U+I — GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG 32 ± 3°, TRAUFENHÖHE TALSEITS MAX. 6,25 m (UNTERGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS)
- WINKELBAUWEISE MIT SATTELDACH IN FIRST-RICHTUNG, TRAUFENHÖHE MAX. 3,50 m (1 VOLLGESCHOSS)
- G — GARAGE MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 4° GESAMTHÖHE MAX. 2,75 m — 5,00 m
- FAHRVERKEHR
- FUSSGÄNGERVERKEHR
- SICHTDREIECK
- STRASSENBEGREN-ZUNGSLINIE

WEITERE FESTSETZUNGEN

(IM ALLGEMEINEN SIND DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 20.3.1964 ZU BEACHTEN).

1.) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT.

ZULÄSSIG SIND:

a) WOHNGEBÄUDE,

b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE.

2.) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.

3.) HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG 32° ± 3° BETRAGEN SOLL. SIE SIND MIT HARTEM MATERIAL IN DER REGEL MIT ENGOBIERTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 6 % BETRÄGT. HELLGRAUE DACHÜNDECKUNGEN SIND NICHT GESTATTET.

4.) DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KNIESTÖCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.

5.) NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.

6.) DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 600 - 1000 m².

7.) SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 6 ABS. 3 BAYBO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WINDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM, IN VERBIND. VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.

8.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, KANN ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.

9.) EINFRIEDUNGEN AN STRÄSSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m ÜBER GEHSTEIG-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 cm HÖHE MIT DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUSEHEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE EINFRIEDUNGEN VERLANGEN. GARAGENVORHÄUSE ODER EINFAHRTSTORE DÜRFEN IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GEHSTEIG GEHÖRT NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER: FEBRUAR 1978

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
SONNENSTR. 94 - TEL. 09726/
8722 SÖMMERSDORF

GEMEINDE POPPENHAUSEN - HAIN

LANDKREIS SCHWEINFURT

TEKTURPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

VOM 20.3.1964 M. 1:1000

Für das Gebiet
"An der Wallfahrt/Im Stück"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (TEKTUR) WURDE NACH DER ERSTEN GRUNDLEGENDE GEMÄSS § 2, ABSATZ 6 BBAUG VOM 3. MAI 1978 BIS 5. MAI 19 IN Poppenhausen ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

POPPENHAUSEN, DEN 8. MAI 1978

1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE Poppenhausen HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 21.11.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN (TEKTUR) GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

POPPENHAUSEN, DEN 21. NOV. 1978

2. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 30.10.1978 Nr. 5.3 - 610 - 17/1 genehmigt worden.

Schweinfurt, 30.10.1978
Landratsamt
I.A.
Mainka
Regierungsrat

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist am 24. November 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Poppenhausen, den 27. November 1978

1. Bürgermeister